Allgemeine Geschäftsbedingungen

Reisebedingungen der Pachmann Touristik GmbH – reisegenuss.at, als Reiseveranstalter und als Reisevermittler

Liebe/r Kunde/Innen,

die ausführlichen Reisebedingungen der Pachmann Touristik GmbH werden mit einer Buchung Bestandteil des Reisevertrages.

Die folgenden Hinweise und Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Reisender, der die Leistung der Pachmann Touristik GmbH (1070 Wien, Kaiserstrasse 119/1) in Anspruch nimmt und uns als Reiseveranstalter/Reisevermittler.

Die Pachmann Touristik GmbH kann als Veranstalter und/oder als Vermittler auftreten, entsprechende Informationen entnehmen Sie bitte dem Reiseangebot.

Pachmann Touristik GmbH als Veranstalter

1. Geltungsbereich und Definitionen

1.1. Ein Reiseveranstalter ist ein Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen (iSd § 2 Abs 2 PRG) zusammenstellt und vertraglich zusagt oder anbietet (vgl. § 2 Abs 7 PRG). Der Reiseveranstalter erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Pauschalreisegesetz (PRG), sowie der Pauschalreiseverordnung (PRV) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

Im nachfolgenden meint Reiseveranstalter das Unternehmen Pachmann Touristik GmbH, Kaiserstrasse 119/1, A-1070 Wien.

1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn der Reisende – bevor er durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist – deutlich auf ihre Geltung hingewiesen wurde und ihm die Geschäftsbedingungen übermittelt wurden oder er deren Inhalt einsehen konnte wie auch die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Inhalts hatte. Sie ergänzen den mit dem Reisenden abgeschlossenen Pauschalreisevertrag. Bucht der Reisende für Dritte (Mitreisende), bestätigt er damit, dass er von diesen Dritten bevollmächtigt wurde, ein Anbot für sie einzuholen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sie zu vereinbaren sowie einen Pauschalreisevertrag für sie abzuschließen. Der Reisende, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Reiseveranstalter (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.).

1.3. Der Katalog und die Homepage des Reiseveranstalters dienen als bloße Werbemittel. Die darin präsentierten Pauschalreisen und sonstigen Leistungen stellen keine bindenden Anbote dar (vgl. 2.2.), Änderungen und Richtigstellungen vor Vertragsschluss bleiben daher vorbehalten.

1.4. Eine Person mit eingeschränkter Mobilität ist analog zu Art 2 lit a VO 1107/2006 (Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität) eine Person mit einer körperlichen Behinderung (sensorisch oder motorisch, dauerhaft oder zeitweilig), die die Inanspruchnahme von Bestandteilen der Pauschalreise (z.B. Benutzung eines Beförderungsmittels, einer Unterbringung) einschränkt und eine Anpassung der zu vereinbarenden Leistungen an die besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert.

1.5. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Pauschalreiseverträge zwischen Unternehmern, die auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen (z.B. Rahmenvertrag) geschlossen werden.

2. Aufgaben des Reiseveranstalters

2.1. Ausgehend von den Angaben des Reisenden erstellt der Reiseveranstalter für den Reisenden Reisevorschläge. Diese sind unverbindlich. Können aufgrund der Angaben des Reisenden keine Reisevorschläge erstellt werden (keine Varianten, keine Leistungen etc.) so weist der Reiseveranstalter den Reisenden darauf hin.

2.2. Hat der Reisende ein konkretes Interesse an einem der vom Reiseveranstalter ihm unterbreiteten Reisevorschläge, dann übermittelt der Reiseveranstalter - soweit noch nicht im Vorschlag enthalten - die nach § 4 PRG zu erteilenden Informationen, soweit diese für die Reise von Relevanz sind. Der Reisende kann dann auf Grundlage des Reisevorschlages und der ergänzenden Informationen eine für ihn verbindliche Buchungsanfrage stellen. Der Pauschalreisevertrag kommt zustande, wenn der Reiseveranstalter diese Buchungsanfrage durch Übermittlung einer Buchungsbestätigung annimmt.

2.3. Der Reiseveranstalter informiert über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und für die Abwicklung von gesundheitspolizeilichen Formalitäten (§ 4 Abs 1 Z 6 PRG), sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise einschlägig sind. Auf Nachfrage informiert der Reiseveranstalter über Devisen- und Zollvorschriften. Darüber hinaus können allgemeine Informationen zu Pass- und Visumserfordernissen, zu gesundheitspolizeilichen Formalitäten sowie zu Devisen- und Zollvorschriften von Reisenden mit österreichischer Staatsbürgerschaft durch Auswahl des gewünschten Bestimmungslandes unter https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/ - bzw. von EU-Bürgern von ihren jeweiligen Vertretungsbehörden - eingeholt werden. Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass (z.B. nicht abgelaufen, nicht als gestohlen oder verloren gemeldet etc.) erforderlich ist, für dessen Gültigkeit der Reisende selbst verantwortlich ist. Der Reisende ist für die Einhaltung der ihm mitgeteilten Einreiseerfordernisse und gesundheitspolizeilichen Formalitäten selbst verantwortlich. Für die Erlangung eines notwendigen Visums

ist der Reisende selbst verantwortlich, sofern sich nicht der Reiseveranstalter bereit erklärt hat, die Besorgung eines solchen zu übernehmen.

2.4. Besondere Wünsche des Reisenden im Sinne von Kundenwünschen (z.B. Meerblick), sind grundsätzlich unverbindlich und lösen keinen Rechtsanspruch aus, solange diese Wünsche nicht vom Reiseveranstalter im Sinne einer Vorgabe des Reisenden gemäß § 6 Abs 2 Z 1 PRG bestätigt worden sind. Erfolgt eine Bestätigung, liegt eine verbindliche Leistungszusage vor. Andernfalls stellt die Aufnahme von Kundenwünschen durch den Reiseveranstalter lediglich eine Verwendungszusage dar, diese an den konkreten Leistungsträger weiterzuleiten bzw. ihre Erfüllbarkeit abzuklären und ist keine rechtlich verbindliche Zusage, solange sie nicht vom Reiseveranstalter bestätigt wurde.

3. Befugnisse des Reisevermittlers und vor Ort gebuchte Leistungen

3.1. Reisevermittler sind vom Reiseveranstalter nicht ermächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrags abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen vom Reiseveranstalter hinausgehen oder im Widerspruch zum Reiseanbot stehen. Reisekataloge und Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben wurden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen Reiseveranstalter und Reisendem zum Gegenstand des Reiseanbots oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

4. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Reisenden

4.1. Für seine Reisefähigkeit , insbesondere im Hinblick auf Gesundheit und/oder körperliche Einschränkungen und deren ärztliche Abklärung ist der Reisende selbst verantwortlich.

4.2. Der Reiseveranstalter trägt im Fall der Unmöglichkeit der vertraglich vereinbarten Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände die Kosten für die notwendige Unterbringung für höchstens drei Nächte. Dies gilt nicht für Reisende mit eingeschränkter Mobilität (gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität) und deren Mitreisende, für schwangere Reisende, für unbegleitete minderjährige Reisende und für Reisende, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern die genannten Personen ihre besonderen Bedürfnisse dem Reiseveranstalter 48 Stunden vor Reisebeginn mitteilen.

4.3. Der Reisende hat gemäß § 11 Abs 2 PRG jede von ihm wahrgenommene Vertragswidrigkeit der vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unverzüglich und möglichst vollständig, inklusive konkreter Bezeichnung der Vertragswidrigkeit/des Mangels, zu melden, damit der Reiseveranstalter in die Lage versetzt werden kann, die Vertragswidrigkeit – sofern dies je nach Einzelfall möglich oder tunlich ist – unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (z.B. Zeitverschiebung, Unmöglichkeit der Kontaktaufnahme bei Expeditionsreise, Vorliegen einer Alternative bzw. einer Austausch- /Verbesserungsmöglichkeit etc.) und des allenfalls damit einhergehenden

Aufwandes (z.B. Ersatzzimmer säubern, Ersatzhotel ausfindig machen etc.), vor Ort zu beheben. Im Falle des Unterlassens der Meldung einer Vertragswidrigkeit kann dies, wenn Abhilfe vor Ort möglich und eine Meldung auch zumutbar gewesen wäre, Auswirkungen auf allfällige gewährleistungsrechtliche Ansprüche des Reisenden haben. Das Unterlassen der Meldung kann gemäß § 12 Abs 2 PRG hinsichtlich schadenersatzrechtlicher Ansprüche auch als Mitverschulden (§ 1304 ABGB) angerechnet werden.

4.4. Der Reisende ist verpflichtet, den im Rahmen des getroffenen Pauschalreisevertrages vereinbarten Reisepreis gemäß den Zahlungsbestimmungen fristgerecht und vollständig zu bezahlen. Im Fall der nicht fristgerechten oder nicht vollständigen Anzahlung oder Restzahlung behält sich der Reiseveranstalter nach Mahnung unter Setzung einer Nachfrist vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und unabhängig von der anfallenden Entschädigungspauschale einen allenfalls darüberhinausgehenden Schadenersatz zu verlangen.

5. Versicherung

5.1. Es wird empfohlen, eine Versicherung (Reiserücktrittsversicherung, Reiseabbruchversicherung, Reisegepäckversicherung, Reisehaftpflichtversicherung, Auslandsreisekrankenversicherung, Verspätungsschutz, Personenschutz etc.) abzuschließen, welche ausreichende Deckung ab dem Datum des Pauschalreisevertrages bis zum Ende der Pauschalreise gewährleistet. Nähere Informationen zu Versicherungen kann der Reisende in den Betriebsstätten des Reiseveranstalters erhalten, Infobroschüren liegen dort auf bzw. wird der Reisende gerne zu den Vorteilen einer Reiseversicherung beraten.

6. Buchung/Vertragsabschluss/Anzahlung

6.1. Der Pauschalreisevertrag kommt zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht und der Reiseveranstalters das Angebot des Reisenden (Buchungsanfrage) durch Übermittlung einer Buchungsbestätigung annimmt. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Reiseveranstalter und für den Reisenden.

6.2. Der Reisende hat – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird – innerhalb von 7 Tagen nach Zugang des Pauschalreisevertrages, frühestens jedoch 11 Monate vor dem Ende der Pauschalreise, eine Anzahlung von 20% des Reisepreises auf das im Pauschalreisevertrag genannte Konto (oder auf das vom Reisevermittler bekanntgegebene Konto) zu überweisen. Die Restzahlung ist 20 Tage vor Reisebeginn fällig.

6.3. Bei Tagesfahrten sowie Events, die nicht dem Pauschalreiserecht unterliegen, wird der gesamte Betrag in Rechnung gestellt.

6.4. Erfolgt ein Vertragsschluss innerhalb von 20 Tagen vor Abreise, ist der gesamte Reisepreis mit Zugang der Buchungsbestätigung fällig und auf das dort genannte Konto (oder auf das vom Reisevermittler bekanntgegebene Konto) zu überweisen.

7. Personen mit eingeschränkter Mobilität

7.1. Konkrete Angaben zur individuellen Eignung von Reiseleistungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität bedürfen einer Anfrage des Reisenden und können nur gemacht werden, wenn Art und Ausmaß der Einschränkung offengelegt werden.

7.2. Der Reiseveranstalter kann die Buchung einer Pauschalreise durch eine Person mit eingeschränkter Mobilität ablehnen, sofern der Reiseveranstalter und/oder einer der Erfüllungsgehilfen (z.B. Hotel, Airline etc.) nach einer sorgfältigen Einschätzung der spezifischen Anforderungen und Bedürfnisse des Reisenden zu dem Schluss kommen, dass dieser nicht sicher und in Übereinstimmung mit den Sicherheitsbestimmungen befördert/untergebracht werden kann oder zur Auffassung gelangen, dass die konkrete Pauschalreise für den Reisenden nicht geeignet ist.

8. Ersatzperson

8.1. Der Reisende hat gemäß § 7 PRG das Recht, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person, die sämtliche Vertragsbedingungen erfüllt und auch für die Pauschalreise geeignet ist (Kriterien können z.B. das Geschlecht, das (Nicht)vorliegen einer Schwangerschaft, der Gesundheitszustand, erforderliche Impfungen/ausreichender Impfschutz, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, Visa, gültige Einreisedokumente, das Nichtbestehen eines Einreiseverbotes etc. sein) zu übertragen. Erfüllt die andere Person nicht alle Vertragsbedingungen oder ist sie nicht für die Pauschalreise geeignet, kann der Reiseveranstalter der Übertragung des Vertrages widersprechen. Reiseveranstalter ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch sieben Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) über die Übertragung des Vertrages in Kenntnis zu setzen. Der Reisende, der den Pauschalreisevertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den noch ausstehenden Betrag des Reisepreises und die durch die Übertragung verursachten angemessenen Mehrkosten.

9. Preisänderungen vor Reisebeginn

9.1. Der Reiseveranstalter behält sich im Pauschalreisevertrag das Recht vor, nach Abschluss des Pauschalreisevertrages bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Preisänderungen vorzunehmen. Der Reiseveranstalter wird den Reisenden an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise über die Preisänderung (inklusive Berechnung) unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen.

9.2. Bei Änderung folgender Kosten nach Vertragsschluss sind Preisänderungen zulässig:

1) Kosten für die Personenbeförderung infolge der Kosten für Treibstoff oder andere Energiequellen;

2) Höhe der Steuern und Abgaben, die für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu entrichten sind, wie z.B. Aufenthaltsgebühren, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren

in Häfen, entsprechende Gebühren auf Flughäfen sowie Gebühren für Dienstleistungen in Häfen oder Flughäfen;

3) die für die Pauschalreise geltenden, im Vertrag angeführten Wechselkurse.

9.3. Preisänderungen können Preiserhöhungen oder Preissenkungen zur Folge haben.

Bezüglich 1) entspricht jede Änderung des Reisepreises dem vom Leistungsträger für Bus, Bahn oder Flug zusätzlich berechneten Betrag oder gewährten Nachlass;

bezüglich 2) entspricht jede Änderung des Reisepreises der Differenz zwischen den im zeitpunkt ders Vertragsabschlusses geltenden Steuern, Abgaben oder Gebühren und jenen, die zufolge der Änderung tatsächlich zu entrichten sind;

bezüglich 3) entspricht jede Änderung des Reisepreises der Veränderung der Wechselkurse im Verhältnis zu den im Vertrag angegeben Wechselkursen.

Im Fall von Preissenkungen wird dem Reisenden der Betrag der Preissenkung erstattet. Von diesem Betrag kann der Reiseveranstalter aber tatsächliche Verwaltungsausgaben abziehen. Auf Verlangen des Reisenden belegt der Reiseveranstalter diese Verwaltungsausgaben.

9.4. Bei einer Erhöhung von mehr als 8 % des Reisepreises hat der Reisende die Wahl, die Erhöhung als Vertragsänderung anzunehmen, der Teilnahme an einer Ersatzreise – sofern diese angeboten wird - zuzustimmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Entschädigungspauschale verpflichtet zu sein.

10. Änderungen der Leistung vor Reisebeginn

10.1. Der Reiseveranstalter darf vor Reisebeginn unerhebliche Leistungsänderungen vornehmen, wenn er den Reisenden klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse über die Änderungen informiert.

10.2. Unerhebliche Änderungen sind – wobei dies jeweils im Einzelfall zu prüfen ist - geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen, die den Charakter und/oder die Dauer und/oder den Leistungsinhalt und/oder die Qualität der gebuchten Pauschalreise nicht wesentlich verändern.

10.3. Ist der Reiseveranstalter gemäß § 9 Abs 2 PRG zu erheblichen Änderungen wesentlicher Eigenschaften der Reiseleistungen nach § 4 Abs 1 Z 1 PRG, gezwungen oder kann er Vorgaben des Reisenden, die vom Reiseveranstalter ausdrücklich bestätigt wurden nicht erfüllen, kann der Reisende

- innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen, wobei die Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb der Frist als Zustimmung gilt, oder

- der Teilnahme an einer möglichst gleichwertigen oder höherwertigen Ersatzreise zustimmen, sofern diese vom Reiseveranstalter angeboten wird, oder

- vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten, in welchem Fall der Reiseveranstalter die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen zu erstatten hat.

Der Reiseveranstalter wird daher den Reisenden in den eben angeführten Fällen über folgende Punkte an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) informieren:

- die Änderungen der Reiseleistungen sowie gegebenenfalls deren Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise (wobei eine Preiserhöhung ausgeschlossen ist)

- die angemessene Frist, innerhalb derer der Reisende den Reiseveranstalter über seine Entscheidung in Kenntnis zu setzen hat, sowie die Rechtswirkung der Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb der angemessenen Frist,

- gegebenenfalls die als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Preis. Dem Reisenden wird empfohlen, sich bei seiner Erklärung der Schriftform zu bedienen. Gibt der Reisende innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen.

11. Gewährleistung

11.1. Liegt eine Vertragswidrigkeit vor, weil eine vereinbarte Reiseleistung nicht oder mangelhaft (=vertragswidrig) erbracht wurde, behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit, sofern der Reisende oder seine Mitreisenden (z.B. Familienmitglieder) diese nicht selbst herbeiführt und/oder die Behebung nicht durch den Reisenden vereitelt wird und/oder die Behebung nicht unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Der Reisende hat dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist für die Behebung der Vertragswidrigkeit zu setzen, wobei die Angemessenheit der Frist jeweils im Einzelfall, ausgehend von Art/Zweck/Dauer der Pauschalreise, der angezeigten Vertragswidrigkeit, dem Zeitpunkt der Meldung (z.B. spätabends etc.), sowie den erforderlichen Zeitressourcen, die für Ersatzbeschaffung z.B. eines Objektes (Umzug etc.) notwendig sind, zu beurteilen ist. Eine Fristsetzung kann unterbleiben, wenn sich der Reiseveranstalter weigert, die Vertragswidrigkeit zu beheben, oder unverzügliche Abhilfe notwendig ist,

11.2. Behebt der Reiseveranstalter innerhalb der angemessenen Frist die Vertragswidrigkeit nicht, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und vom Reiseveranstalter den Ersatz der dafür erforderlichen Ausgaben verlangen (vgl. § 11 Abs 4 PRG). Es gilt der Grundsatz der Schadenminderungspflicht, dh. der entstandene Schaden (z.B. Kosten für Ersatzvornahme) ist möglichst gering zu halten.

12. Rücktritt des Reisenden ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale

12.1. Der Reisende kann, abgesehen von den vorgenannten Fällen von Vertragsänderungen, vor Beginn der Pauschalreise –ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Näheunvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Tritt der Reisende in diesen Fällen vom

Vertrag zurück, hat er Anspruch auf die volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung (vgl. § 10 Abs 2 PRG).

12.2.Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären, was gegebenenfalls auch im Wege des Reisevermittlers erfolgen kann, über den der Pauschalreisevertrag geschlossen wurde – wobei aus Gründen der Beweisbarkeit Schriftform empfohlen wird.

13. Rücktritt des Reisenden unter Entrichtung einer Entschädigungspauschale

13.1. Der Reisende ist jederzeit berechtigt, gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale (Stornogebühr), vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären – wobei aus Gründen der Beweisbarkeit Schriftform (Post/E-Mail) empfohlen wird -. Wenn die Pauschalreise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch gegenüber diesem erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt in Schriftform zu erklären.

13.2. Die Entschädigungspauschale steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen.

13.3. Je nach Pauschalreiseart ergeben sich pro Person nachstehende Stornogebührensofern im Angebot nicht davon abweichende Bedingungen angeführt werden:

13.3.1. Buspauschalreisen (Mehrtagesfahrten)

ab dem 200. bis zum 120. Tag vor Reiseantritt: 20% des Reisepreises
ab dem 119. bis zum 90. Tag vor Reiseantritt: 30% des Reisepreises
ab dem 89. bis 60. Tag vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises
ab dem 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 65% des Reisepreises
ab dem 29. bis 10. Tag vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises
ab dem 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt: 95% des Reisepreises
Bei Nichtantritt: 95% des Reisepreises

13.3.2. Flug- und Bahnpauschalreisen

ab dem 200. bis zum 180. Tag vor Reiseantritt: 20% des Reisepreises
ab dem 179. bis zum 120. Tag vor Reiseantritt: 30% des Reisepreises
ab dem 119. bis 90. Tag vor Reiseantritt: 40% des Reisepreises
ab dem 89. bis 60. Tag vor Reiseantritt: 50% des Reisepreises
ab dem 59. bis 45. Tag vor Reiseantritt: 70% des Reisepreises
ab dem 44. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises
ab dem 29. bis 4. Tag vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt: 95% des Reisepreises
Bei Nichtantritt: 95% des Reisepreises

13.3.3. Einzel-IT (individuelle Pauschalreisen sowie Pauschalreisen im Linienverkehr), Bahngesellschaftsreisen (ausgenommen Sonderzüge)

ab dem 200. bis zum 120. Tag vor Reiseantritt: 20% des Reisepreises

ab dem 119. bis 90. Tag vor Reiseantritt: 30% des Reisepreises

ab dem 89. bis 60. Tag vor Reiseantritt: 50% des Reisepreises

ab dem 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 65% des Reisepreises

ab dem 29. bis 4. Tag vor Reiseantritt: 85% des Reisepreises

ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt: 95% des Reisepreises

Bei Nichtantritt: 95% des Reisepreises

13.5.4. Sonderstornobedingungen:

Für Sport- & Fanreisen, Hotelunterkünfte, Ferienwohnungen, Schiffsreisen, Bus- Eintagesfahrten, Sonderzüge und Linienflugreisen zu Sondertarifen gelten besondere Bedingungen. Diese sind im Detailprogramm anzuführen.

Zusatzleistungen: Für Zusatzleistungen wie Reiseversicherungen, Eintrittskarten, Tickets aller Art gilt ab dem Bestelldatum ein Stornosatz von 100%

14. No-show

14.1. No-show liegt vor, wenn der Reisende der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm zurechenbaren Handlung oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, dass der Reisende die verbleibenden Reiseleistungen nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er folgende Entschädigungspauschale zu entrichten: 95%

15. Leistungsverweigerungsrecht des Reiseveranstalters

15.1.Der Reiseveranstalter behält sich das Recht vor, Reisenden vor Reiseantritt oder während der Reise die Teilnahme an der Pauschalreise oder an einzelnen darin enthaltenen Reiseleistungen ganz oder teilweise zu verweigern, sofern aufgrund objektiv nachvollziehbarer Umstände eine weitere Leistungserbringung unzumutbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn Reisende

- aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Gesundheitszustandes nicht oder nur eingeschränkt reisefähig sind und dadurch eine konkrete erhebliche Gefährdung ihrer eigenen Gesundheit oder jener Dritter besteht;
- an einer übertragbaren Erkrankung leiden oder konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche Ansteckungsgefahr bestehen;
- den besonderen körperlichen oder gesundheitlichen Anforderungen der Reise oder einzelner Reiseleistungen, insbesondere aufgrund klimatischer Bedingungen, besonderer Höhenlagen oder körperlicher Belastungen, nicht gewachsen sind und daraus eine konkrete erhebliche Gesundheits- oder Sicherheitsgefährdung resultiert;

- nicht über die für die Reise erforderlichen Reisedokumente oder behördlich vorgeschriebenen Nachweise (z. B. gültiger Reisepass, Visum, elektronische Einreisegenehmigung, Impfzeugnisse oder sonstige Gesundheitsnachweise) verfügen;
- trotz vorheriger Abmahnung ein grob unangemessenes Verhalten an den Tag legen oder sicherheitsrelevanten Anweisungen des Reiseveranstalters, der Reiseleitung oder seiner Leistungsträger nicht Folge leisten.

Voraussetzung für die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts ist, dass die Teilnahme oder weitere Teilnahme des Reisenden eine konkrete erhebliche Gefährdung seiner eigenen Person, anderer Reiseteilnehmer, des Reiseveranstalters, seiner Mitarbeiter, seiner Leistungsträger oder deren Mitarbeiter darstellt, den ordnungsgemäßen Ablauf der Reise erheblich beeinträchtigt oder gegen zwingende gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoßen würde.

Die Leistungsverweigerung hat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen. Sofern keine unmittelbar drohende Gefahr besteht, sind zuvor geeignete und zumutbare gelindere Maßnahmen zu prüfen. Bei Gefahr im Verzug kann die Leistungsverweigerung auch ohne vorherige Abmahnung erfolgen.

Die zwingenden gesetzlichen Rechte der Reisenden sowie die gesetzlichen Informations-, Fürsorge- und Beistandspflichten des Reiseveranstalters bleiben hiervon unberührt.

16. Zustellung - elektronischer Schriftverkehr

16.1. Als Zustell-/ Kontaktadresse des Reisenden gilt die dem Reiseveranstalter zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. E-Mail-Adresse). Änderungen sind vom Reisenden unverzüglich bekanntzugeben. Es wird dem Reisenden empfohlen, sich dabei der Schriftform zu bedienen.

17. Auskunftserteilung an Dritte

17.1. Auskünfte über die Namen der Reiseteilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht und der Berechtigte wird bei Buchung bekannt gegeben. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Reisenden, wenn sie nicht durch einen dem Reiseveranstalter zuzurechnenden Umstand verursacht wurden. Es wird daher den Reisenden empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

18. Kosten (Servicepauschale, Beratungshonorar, Bearbeitungsgebühren Storno Umbuchung)

Pachmann Touristik GmbH verrechnet bei Buchung von Pauschalreisen folgende Gebühren:

18.1. Umbuchungsbearbeitungsgebühr: € 15,- pro Leistung, jedoch Minimum € 30,- pro Reiseanmeldung.

18.2. Bearbeitungsgebühr für Einreichung bei Reise & Stornoversicherungen: € 30,- pro Reisestorno

18.3. Beratungshonorar: Die Erstberatung in allen Kanälen (persönliches Kundengespräch, E-Mail, Telefon) erfolgt zur Bedürfnisabklärung des Kunden ebenso gegen ein Entgelt von EUR 90.-, diese Beratungshonorar wird im Falle einer Buchung wieder gutsgeschrieben. Für alle Leistungen, über eine einstündige Beratung hinaus, insbesondere für die Erstellung von maßgeschneiderten Angeboten, die mit einem hohen Recherche- und damit Zeitaufwand verbunden sind, ist Pachmann Touristik GmbH berechtigt, hierfür nach Vereinbarung mit dem Kunden ein eigenes Beratungshonorar entweder nach Zeitaufwand oder in der Form einer Pauschale zu verrechnen. Dieses Beratungshonorar wird im Falle des Zustandekommens der Buchung auf den Reisepreis angerechnet.

19. Gerichtsstand

Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der EU haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Wien vereinbart. Der Reiseveranstalter nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

20. Reisebüro-Sicherungs-Verordnung (Kundengeld-Absicherung gem. EU-Richtlinie)

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Pachmann Touristik GmbH hat eine Pauschalreiseversicherung bei Accelerant Insurance Europe SA, Bastion Tower, Ebene 20, Place du Champ de Mars 5, 1050 Brüssel, Belgien abgeschlossen. Die Reisenden können den Abwickler Cover Direct Versicherungsmakler GmbH, Hietzinger Hauptstrasse 35 DG, 1130 Wien T +43 (0) 1 9690840, E-Mail: office@cover-direct.com kontaktieren, wenn Ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Pachmann Touristik GmbH verweigert werden. Die Anmeldung sämtlicher Ansprüche ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen nach Insolvenzeintritt beim Abwickler vorzunehmen. (www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz)

Pachmann Touristik GmbH als Vermittler

1. Geltungsbereich

1.1. Der Reisevermittler vermittelt Reiseverträge über einzelne Reiseleistungen (wie z.B. Flug, Hotel etc.), über Pauschalreisen (iSd § 2 Abs 2 PRG) sowie über verbundene Reiseleistungen (iSd § 2 Abs 5 PRG) zwischen Reiseveranstalter bzw. Leistungsträger einerseits und dem Reisenden andererseits. Der Reisevermittler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Pauschalreisegesetz (PRG), sowie der Pauschalreiseverordnung (PRV) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Im nachfolgenden meint Reisevermittler das Unternehmen Pachmann Touristik GmbH.

1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn der Reisende – bevor er durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist – deutlich auf ihre Geltung hingewiesen wurde und ihm die Geschäftsbedingungen übermittelt wurden oder er deren Inhalt einsehen konnte und damit die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte.. Sie sind Grundlage des zwischen Reisevermittler und Reisenden abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag.

1.3. Für Vertragsverhältnisse zwischen dem Reisenden und dem vermittelten Reiseveranstalter, den vermittelten Transportunternehmen (z.B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff etc.) und anderen vermittelten Leistungsträgern, gelten die jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn der Reisende – bevor er durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist – deutlich auf ihre Geltung hingewiesen wurde und ihm die Geschäftsbedingungen übermittelt wurden oder er deren Inhalt einsehen konnte und damit die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte.

2. Aufgaben des Reisevermittlers

2.1. Ausgehend von den Angaben des Reisenden erstellt der Reisevermittler für den Reisenden Reisevorschläge. Diese sind unverbindlich. Können aufgrund der Angaben des Reisenden keine Reisevorschläge erstellt werden, so weist der Reisevermittler den Reisenden darauf hin.

2.2. Der Reisevermittler berät und informiert den Reisenden auf Grundlage der vom Reisendem dem Reisevermittler mitgeteilten Angaben. Der Reisevermittler stellt die dem Reisenden nach dessen Angaben zu vermittelnder Pauschalreise des Reiseveranstalters oder bei verbundenen Reiseleistungen oder bei einzelnen Reiseleistungen die Leistung des Leistungsträgers unter Rücksichtnahme auf die landesüblichen Gegebenheiten des jeweiligen Bestimmungslandes/Bestimmungsortes sowie unter Rücksichtnahme auf die mit der Reise allenfalls verbundenen Besonderheiten (z.B. Expeditionsreisen) nach bestem Wissen dar.

2.3. Der Reisevermittler informiert über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und für die Abwicklung von gesundheitspolizeilichen Formalitäten (§ 4 Abs 1 Z 6 PRG), sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise einschlägig sind. Auf Nachfrage informiert der Reisevermittler über Devisen- und Zollvorschriften. Darüber hinaus können allgemeine Informationen zu Pass- und

Visumserfordernissen, zu gesundheitspolizeilichen Formalitäten sowie zu Devisen- und Zollvorschriften von Reisenden mit österreichischer Staatsbürgerschaft durch Auswahl des gewünschten Bestimmungslandes unter https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/ - bzw. von EU-Bürgern von ihren jeweiligen Vertretungsbehörden - eingeholt werden. Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass (z.B. nicht abgelaufen, nicht als gestohlen oder verloren gemeldet etc.) erforderlich ist, für dessen Gültigkeit der Reisende selbst verantwortlich ist. Der Reisende ist für die Einhaltung der ihm mitgeteilten Einreiseerfordernisse und gesundheitspolizeilichen Formalitäten selbst verantwortlich. Für die Erlangung eines notwendigen Visums ist der Reisende selbst verantwortlich, sofern sich nicht der Reisevermittler bereit erklärt hat, die Besorgung eines solchen zu übernehmen.

2.4. Besondere Wünsche des Reisenden im Sinne von Kundenwünschen (z.B. Meerblick) sind grundsätzlich unverbindlich. Mangels gegenteiliger Vereinbarung sagt der Reisevermittler lediglich zu, die Wünsche des Reisenden an den Reiseveranstalter/konkreten Leistungsträger weiterzuleiten und sind keine rechtlich verbindliche Zusage, solange sie nicht vom Reiseveranstalter bzw. bei verbundenen Reiseleistungen oder einzelnen Reiseleistungen vom Leistungsträger bestätigt wurden.

3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Reisenden

3.1. Der Reisende, der für sich oder Dritte durch den Reisevermittler eine Buchung vornehmen lässt, gilt als Auftraggeber und übernimmt, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag gegenüber dem Reisevermittler (insbesondere Entrichtung des Entgelts.).

3.2. Der Reisende ist verpflichtet, die im Rahmen des getroffenen Vertrages vereinbarten Entgelte gemäß den Zahlungsbestimmungen fristgerecht und vollständig zu bezahlen. Der Reisende hält den Reisevermittler für den im Fall einer vom Reisenden verschuldeten Nichtzahlung beim Reisevermittler eingetretenen Schaden schadlos.

4. Versicherung

4.1. Es wird empfohlen, eine Versicherung (Reiserücktrittsversicherung, Reiseabbruchversicherung, Reisegepäckversicherung, Reisehaftpflichtversicherung, Auslandsreisekrankenversicherung, Verspätungsschutz, Personenschutz etc.) abzuschließen, welche ausreichende Deckung ab dem Datum des Pauschalreisevertrages bis zum Ende der Pauschalreise gewährleistet. Nähere Informationen zu Versicherungen kann der Reisende im Katalog des Reiseveranstalters nachlesen.

5. Übermittlung von Reiseunterlagen

5.1. Dem Reisenden werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, rechtzeitig vor Beginn der Reise an der zuletzt von ihm bekanntgegebenen Zustell- /Kontaktadresse die Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten, Informationen zu den geplanten voraussichtlichen Abreisezeiten und gegebenenfalls zu planmäßigen Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten zur Verfügung gestellt.

6. Haftung

6.1. Ein Reiseveranstalter, ein Reisevermittler, ein Unternehmer, der verbundene Reiseleistungen vermittelt, sowie ein Unternehmer, der Reiseleistungen erbringt, haften jeweils für Fehler aufgrund technischer Mängel im Buchungssystem, die ihnen jeweils zuzurechnen sind. Wenn sich ein solcher Unternehmer bereit erklärt hat, die Buchung einer Pauschalreise oder von Reiseleistungen, die Teil verbundener Reiseleistungen sind, zu veranlassen, haftet er auch für Fehler, die er während des Buchungsvorgangs macht. Ein Unternehmer haftet aber nicht für Buchungsfehler, die dem Reisenden zuzurechnen sind oder die durch unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände verursacht werden. oder auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 2 Abs 12 PRG zurückzuführen sind.

6.2. Der Reisevermittler haftet nicht für die vertragsgemäße Erbringung der von ihm vermittelten Leistungen. Kommt der Reisevermittler bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen seinen Informationspflichten oder Pflichten zur Insolvenzabsicherung im Sinne des § 15 Abs 2 PRG nicht nach, haftet er nach den ansonsten nur für Pauschalreisen geltenden Bestimmungen der §§ 7 und 10 sowie des 4. Abschnitts des PRG.

6.3. Vermittelt der Reisevermittler eine Pauschalreise eines Reiseveranstalters mit Sitz außerhalb des EWR, hat er nachzuweisen, dass der Reiseveranstalter den im 4. Abschnitt des PRG genannten Pflichten (Erbringung der vereinbarten Leistungen, Gewährleistung, Schadenersatz, Beistandspflicht) nachkommt. Ist dies nicht der Fall, haftet der Reisevermittler gemäß § 16 PRG für die Einhaltung der genannten Pflichten.

7. Entgelt des Reisevermittlers:

7.1. Dem Reisevermittler steht für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zu.

7.2. Kommt es über den Reisevermittler zu einer Buchung von Leistungen (z.B. Pauschalreise, Flug oder Hotel) beim jeweiligen Reiseveranstalter oder Leistungsträger, kommen folgende, nicht erstattungsfähige Entgelte zur Anwendung, sofern keine Abweichenden Konditionen ausgeschrieben oder schriftlich vereinbart wurden:

7.2.1. Tickets: Serviceentgelt für Umbuchungen, Umschreibungen und Stornierung beträgt € 40,- pro Ticket

7.2.2. Visa-Besorgung/Einreiseformalitäten: Das Entgelt variiert je nach Staat und beträgt zwischen € 30,- und € 100,- pro Person (zuzüglich Visakosten).

7.2.3. Nebengebühren: - Sitzplatzreservierung € 5,- pro Strecke pro Person - Veranstaltungstickets 20%, jedoch mindestens € 15,- pro Ticket - Bahntickets 10%, jedoch mindestens € 15,- pro Ticket -. Stornobearbeitungsgebühr - Parkplatz only: € 15,- - Versicherung only: € 15,-

7.4. Für Änderungen (z.B. Umbuchung, Namensänderung), die aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben des Reisenden erforderlich werden, stehen dem Reisevermittler, wenn er mit der Vornahme dieser Änderungen beauftragt wird, die damit verbundenen tatsächlichen und nicht unangemessenen Kosten zu.

8. Zustellung - elektronischer Schriftverkehr

8.1. Als Zustell-/ Kontaktadresse des Reisenden gilt die dem Reisevermittler zuletzt bekanntgegebene Adresse (z.B. E-Mail-Adresse, WhatsApp). Änderungen sind vom Reisenden unverzüglich bekanntzugeben. Es wird dem Reisenden empfohlen sich dabei der Schriftform zu bedienen.